

regionaler gemeinsamer Forschungs- und Entwicklungsprojekte, indem nach Möglichkeit die im Bereich von Wissenschaft, Forschung und Entwicklung vorhandenen Ressourcen genutzt und hochmoderne wissenschaftliche Einrichtungen und Forschungsgeräte vernetzt werden;

8. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft, in Anbetracht des Entwicklungsgefälles zwischen den Ländern auch weiterhin die angemessene Verbreitung wissenschaftlich-technischer Kenntnisse und den Technologietransfer, den Zugang zu Technologien und den Technologieerwerb für die Entwicklungsländer zu fairen, transparenten und gegenseitig vereinbarten Bedingungen und auf eine dem sozialen und wirtschaftlichen Wohl der Gesellschaft förderliche Weise zu erleichtern;

9. *fordert* die Institutionen der Vereinten Nationen und die anderen internationalen Organisationen, die Zivilgesellschaft und den Privatsektor *auf*, ihre Zusammenarbeit bei der Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft fortzusetzen, mit dem Ziel, das Potenzial der Informations- und Kommunikationstechnologien in den Dienst der Entwicklung zu stellen, und zu diesem Zweck Politikanalysen zur digitalen Spaltung und zu den neuen Herausforderungen der Informationsgesellschaft sowie Maßnahmen der technischen Hilfe unter Einbeziehung von Partnerschaften mehrerer Interessengruppen durchzuführen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution mit Empfehlungen für weitere Maßnahmen vorzulegen und darin auch Informationen über die bei der Einbindung wissenschafts-, technologie- und innovationspolitischer Maßnahmen in die nationalen Entwicklungsstrategien gewonnenen Erkenntnisse aufzunehmen.

RESOLUTION 64/213

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 21. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/423/Add.1, Ziff. 8)²⁶².

64/213. Vierte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Erklärung von Brüssel²⁶³ und das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010²⁶⁴, die auf der Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurden,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁶⁵,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005²⁶⁶,

unter Hinweis auf ihre Resolution 61/1 vom 19. September 2006 „Erklärung der Tagung auf hoher Ebene der einundsechzigsten Tagung der Generalversammlung über die umfassende globale Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010“,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 63/227 vom 19. Dezember 2008, in der sie beschloss, die Vierte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder 2011 auf hoher Ebene abzuhalten,

Kenntnis nehmend von der Ministererklärung, die auf der am 29. September 2009 in New York abgehaltenen Ministertagung der am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurde²⁶⁷,

unter Hinweis auf die Resolution 2009/31 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 31. Juli 2009 über die Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010,

sowie unter Hinweis auf die Strategie von Cotonou für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010²⁶⁸, eine von den am wenigsten entwickelten Ländern selbst getragene und geleitete Initiative,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung²⁶⁹, in dem festgestellt wurde, dass die in den letzten Jahren von den am wenigsten entwickelten Ländern erzielten wirtschaftlichen und sozialen Fortschritte nun durch die weltweite Wirtschafts- und Finanzkrise bedroht sind und dass die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, um auf die Krise angemessen reagieren zu können, einen größeren Anteil etwaiger zusätzlicher Ressourcen – sowohl kurzfristig verfügbare Mittel als auch langfristige Entwicklungsfinanzierung – benötigen,

in Bekräftigung dessen, dass das Aktionsprogramm einen grundlegenden Rahmen für eine starke globale Partnerschaft bildet, deren Ziel in der rascheren Herbeiführung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums, einer nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung in den am wenigsten entwickelten Ländern besteht,

den am wenigsten entwickelten Ländern *eindringlich nahelegend*, bei der Durchführung des Aktionsprogramms

²⁶² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²⁶³ A/CONF.191/13, Kap. I.

²⁶⁴ Ebd., Kap. II.

²⁶⁵ Siehe Resolution 55/2.

²⁶⁶ Siehe Resolution 60/1.

²⁶⁷ A/C.2/64/3, Anlage.

²⁶⁸ A/61/117, Anlage I.

²⁶⁹ Resolution 63/303, Anlage.

verstärkt nationale Eigenverantwortung zu übernehmen, unter anderem indem sie die im Aktionsprogramm enthaltenen Ziele und Zielvorgaben in ihren nationalen Entwicklungsrahmenplänen und Armutsbekämpfungsstrategien, einschließlich ihrer Strategiedokumente zur Armutsbekämpfung, sofern diese vorhanden sind, in konkrete Maßnahmen umsetzen, einen breit angelegten und alle Seiten einschließenden Entwicklungsdialog mit den maßgeblichen Interessenträgern, darunter der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor, fördern und die Mobilisierung innerstaatlicher Ressourcen und das Hilfemanagement verstärken,

den Entwicklungspartnern *eindringlich nahelegend*, die in dem Aktionsprogramm enthaltenen Verpflichtungen uneingeschränkt und fristgerecht zu erfüllen und alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um ihre finanzielle und technische Unterstützung für die Durchführung des Aktionsprogramms weiter zu erhöhen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010²⁷⁰;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Fortschritten bei dem Vorbereitungsprozess für die Vierte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder;

3. *begrüßt und akzeptiert* das Angebot der Regierung der Türkei, die Konferenz auszurichten;

4. *beschließt*, die Konferenz in der ersten Jahreshälfte 2011 für eine Dauer von fünf Tagen im Rahmen der vorhandenen Ressourcen abzuhalten, und zwar an einem Ort und zu einem Zeitpunkt, die in Abstimmung mit der Regierung des ausrichtenden Staates festzulegen sind;

5. *beschließt außerdem*, dass die in Ziffer 5 der Resolution 63/227 in Aussicht genommene Tagung des zwischenstaatlichen Vorbereitungsausschusses in zwei Teilen von jeweils fünf Arbeitstagen, und zwar vom 10. bis 14. Januar 2011 und vom 18. bis 25. April 2011, in New York abgehalten wird;

6. *ersucht* das Büro des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer, das als Koordinierungsstelle für die Konferenzvorbereitungen dient, gemäß dem Ersuchen in Resolution 63/227 sicherzustellen, dass diese Vorbereitungen wirksam, effizient und rechtzeitig durchgeführt werden, und die aktive Beteiligung der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen weiter zu mobilisieren und zu koordinieren;

7. *ersucht* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die Regionalkommissionen, die Sonderorganisationen und die Fonds und Programme, und

bittet die Bretton-Woods-Institutionen, die Welthandelsorganisation und die anderen zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die erforderliche Unterstützung für den Vorbereitungsprozess und die Konferenz selbst zu leisten und aktiv dazu beizutragen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, nach Bedarf die volle Mitwirkung der residierenden Koordinatoren und der Landesteams an den Vorbereitungen für die Konferenz, insbesondere an den Vorbereitungen auf Landes- und Regionalebene, sicherzustellen;

9. *bittet* die Regierungen, die zwischenstaatlichen und die nichtstaatlichen Organisationen, die wichtigen Gruppen und die sonstigen Geber, Beiträge zum Treuhandfonds zugunsten der Teilnahme von Vertretern der am wenigsten entwickelten Länder am Vorbereitungsprozess ebenso wie an der Konferenz selbst zu leisten;

10. *ist sich dessen bewusst*, wie wichtig die Beiträge aller maßgeblichen Interessenträger, namentlich der Parlamente, der Zivilgesellschaft, der nichtstaatlichen Organisationen und des Privatsektors, zu der Konferenz und ihrem Vorbereitungsprozess sind, betont in dieser Hinsicht die Notwendigkeit der aktiven Mitwirkung dieser Interessenträger, so auch derjenigen aus den am wenigsten entwickelten Ländern, und bittet die Geber, angemessene Beiträge für diesen Zweck zu leisten;

11. *ersucht* den Generalsekretär, mit Hilfe der in Betracht kommenden Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, namentlich der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information, und in Zusammenarbeit mit dem Büro des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer das Notwendige zu tun, um die Informationstätigkeit und andere diesbezügliche Initiativen dieser Stellen zu verstärken, mit dem Ziel, die Öffentlichkeit stärker für die Konferenz zu gewinnen, so auch, indem deren Ziele und Bedeutung hervorgehoben werden;

12. *hebt hervor*, wie wichtig die Vorbereitungen auf Landesebene als bedeutender Beitrag zu dem Vorbereitungsprozess der Konferenz und zur Umsetzung und Weiterverfolgung ihrer Ergebnisse sind, und fordert die Regierungen der am wenigsten entwickelten Länder auf, ihre Berichte rechtzeitig vorzulegen;

13. *ersucht* die Exekutivsekretäre der Wirtschaftskommission für Afrika und der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik, in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem Büro des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer und entsprechend der Aufforderung der Generalversammlung in ihrer Resolution 63/227 die notwendigen fachlichen und organisatorischen Vorkehrungen zu treffen und die vorbereitenden Überprüfungstreffen auf regionaler Ebene im Rahmen der 2010 abzuhaltenden Jahrestagungen ihrer jeweiligen Kommissionen zu organisieren;

²⁷⁰ A/64/80-E/2009/79 und Corr.1.

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010 sowie über die Durchführung dieser Resolution und den Stand der fachlichen, organisatorischen und logistischen Vorbereitungen für die Konferenz vorzulegen.

RESOLUTION 64/214

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 21. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/423/Add.2, Ziff. 9)²⁷¹.

64/214. Gruppen von Ländern in besonderen Situationen: Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer: Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/201 vom 23. Dezember 2003, 60/208 vom 22. Dezember 2005, 61/212 vom 20. Dezember 2006, 62/204 vom 19. Dezember 2007 und 63/228 vom 19. Dezember 2008,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁷² und das Ergebnis des Weltgipfels 2005²⁷³,

ferner unter Hinweis auf die Erklärung von Almaty²⁷⁴ und das Aktionsprogramm von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern²⁷⁵,

unter Hinweis auf ihre Resolution 63/2 vom 3. Oktober 2008, mit der sie die Erklärung der Tagung auf hoher Ebene der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung über die Halbzeitüberprüfung des Aktionsprogramms von Almaty annahm,

Kenntnis nehmend von dem Kommuniqué der am 25. September 2009 am Amtssitz der Vereinten Nationen ab-

gehaltenen achten jährlichen Ministertagung der Binnenentwicklungsländer²⁷⁶,

unter Hinweis auf die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas²⁷⁷, eine Initiative zur Beschleunigung der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit und Entwicklung, da viele Binnen- und Transitentwicklungsländer in Afrika liegen,

in der Erkenntnis, dass der fehlende territoriale Zugang zum Meer, zu dem als weitere Erschwernis noch die Abgelegenheit von den Weltmärkten hinzukommt, sowie die prohibitiven Transitzkosten und -risiken die Exporterlöse der Binnenentwicklungsländer, den Zufluss von Privatkapital in diese Länder und die Mobilisierung innerstaatlicher Ressourcen weiter in schwerwiegendem Maße einschränken und sich daher nachteilig auf ihr Gesamtwachstum und ihre sozioökonomische Entwicklung auswirken,

mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung für diejenigen Binnenentwicklungsländer, die einen Konflikt überwunden haben, um sie zur Rehabilitation und gegebenenfalls zum Wiederaufbau ihrer politischen, sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur zu befähigen und ihnen bei der Verwirklichung ihrer Entwicklungsprioritäten behilflich zu sein, im Einklang mit den Zielen und Zielvorgaben des Aktionsprogramms von Almaty,

in der Erkenntnis, dass die Hauptverantwortung für die Einrichtung wirksamer Transitsysteme bei den Binnen- und Transitentwicklungsländern liegt,

bekräftigend, dass das Aktionsprogramm von Almaty einen grundlegenden Rahmen für echte Partnerschaften zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern und ihren Entwicklungspartnern auf nationaler, bilateraler, subregionaler, regionaler und globaler Ebene bildet,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty²⁷⁸,

2. *bekräftigt* das Recht der Binnenländer auf Zugang zum und vom Meer sowie die Freiheit des Transits durch das Hoheitsgebiet der Transitländer mit allen Verkehrsmitteln gemäß den anwendbaren Regeln des Völkerrechts;

3. *bekräftigt außerdem*, dass die Transitländer in Ausübung ihrer vollen Souveränität über ihr Hoheitsgebiet das Recht haben, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Rechte und Erleichterungen, die sie den Binnenländern einräumen, ihre legitimen Interessen in keiner Weise beeinträchtigen;

4. *fordert* die Binnen- und Transitentwicklungsländer *auf*, alle in der Erklärung der Tagung auf hoher Ebene der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung über die Halbzeitüberprüfung des Aktionsprogramms von Alma-

²⁷¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²⁷² Siehe Resolution 55/2.

²⁷³ Siehe Resolution 60/1.

²⁷⁴ *Report of the International Ministerial Conference of Landlocked and Transit Developing Countries and Donor Countries and International Financial and Development Institutions on Transit Transport Cooperation, Almaty, Kazakhstan, 28 and 29 August 2003 (A/CONF.202/3), Anhang II.*

²⁷⁵ Ebd., Anhang I.

²⁷⁶ A/C.2/64/4, Anlage.

²⁷⁷ A/57/304, Anlage.

²⁷⁸ A/64/268.